

## Synopsis zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Der EWL verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in ihrem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.</p>	<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>Der EWL verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die <b>auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz</b> anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). <b>Er fördert in ihrem Gebiet die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung der Abfälle in seiner Zuständigkeit sicher.</b></p>
<p>§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</p> <p>(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.</p>	<p>§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung</p> <p>(1)Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermeidbare Abfälle nach <b>den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 bewirtschaftet werden.</b></p>
<p>§ 3 Aufgaben und öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Der EWL betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abfallvermeidung zu fördern,</li> <li>2. Abfälle zu verwerten oder</li> <li>3. Abfälle zu beseitigen und</li> <li>4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung durchzuführen.</li> </ol> <p>Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung</p>	<p>§ 3 Aufgaben und öffentliche Einrichtung</p> <p>(1)Der EWL betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abfallvermeidung zu fördern,</li> <li>2. <b>Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereitet,</b></li> <li>3. <b>Abfälle zu recyceln,</b></li> <li>4. <b>Abfälle sonstig verwertet werden, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und</b></li> <li>5. <b>Abfälle, die nicht verwertet werden, in gemeinwohlverträglicher Weise zu beseitigen.</b></li> </ol>

<p>von Abfällen.</p>	<p>Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.</p>						
<p style="text-align: center;">§ 12 Sammeln und Transport .....</p> <p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei 80 Liter Abfallbehältnissen 45 kg, 120 Liter Abfallbehältnissen 50 kg, 240 Liter Abfallbehältnissen 80 kg und 1.100 Liter Abfallbehältnissen 500 kg</p> <p>nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Sammeln und Transport .....</p> <p>(5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfallsammelfahrzeugs nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Das zulässige Gesamtgewicht darf bei 80 Liter Abfallbehältnissen 45 kg, 120 Liter Abfallbehältnissen 50 kg, 240 Liter Abfallbehältnissen 80 kg und 1.100 Liter Abfallbehältnissen 500 kg</p> <p>nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p> <p>(6) Ausgegebene zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung, Bioabfällen oder Papier, Pappe, Kartonagen dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.</p> <p>Dies beträgt bei</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Restmüllsäcken</td> <td>20 kg,</td> </tr> <tr> <td>Papiersäcken</td> <td>20 kg,</td> </tr> <tr> <td>Grünschnittsäcken</td> <td>12 kg.</td> </tr> </table> <p>Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.</p>	Restmüllsäcken	20 kg,	Papiersäcken	20 kg,	Grünschnittsäcken	12 kg.
Restmüllsäcken	20 kg,						
Papiersäcken	20 kg,						
Grünschnittsäcken	12 kg.						